

JKU

**JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ**

DIE EUROPÄISCHE VERBANDSKLAGEN-RICHTLINIE UND NGOS: WAS ES FÜR EINE UMSETZUNG IM SINNE DES TIERWOHLS BRAUCHT



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika Wagner

Vorständin des Instituts für Umweltrecht

Leiterin der Abteilung Umweltprivatrecht am Institut für Zivilrecht

Johannes Kepler Universität Linz

Das Urheberrecht und ausschließliche Verwertungsrecht liegt bei der Vortragenden. Der Veröffentlichung der Folien auf der Homepage der Tierschutzombusstelle Wien wurde zugestimmt.

GLIEDERUNG

- A. Zur Bedeutung der Materie
- B. Vorgeschichte
- C. Neue Stoßrichtung/ Bedeutung der Materie
- D. Rechtswege de lege lata
- E. Die Verbandsklage-RL 2020/1828 im Detail
- F. Zum Entwurf einer SLAPP-RL
- G. Ausblick

A. ZUR BEDEUTUNG DER MATERIE

Warum zivilrechtliche Verbandsklagerechte von NGOs in allen Materien des Umwelt-/ Tier- und Nachhaltigkeitsrechts wesentlich sind:

1. Staatszielbestimmungen (Art 1 B-VG) in Bezug auf Tierrechte „nudum ius“
2. Rechtliche Probleme **de lege lata** im öffentlichen Recht:

- ⇒ Einbindung von NGOs nur im UVP-Verfahren
(„Massentierhaltungs**anlagen**“ Anhang I u Anhang II UVP-G
(Stichworte: Umgehungsproblematik/ Salami-taktik)
- ⇒ Auslegung der Aarhus-Konvention durch den EuGH in Bezug auf Nutztierschutzverfahren noch offen
- ⇒ Sind Verfahren in Angelegenheiten des Tierschutzes iZm Nutztierhaltung „umweltrelevante Entscheidungsverfahren“?

beachte:

- ⇒ **keine Nennung** in Anhang I AarhK
- ⇒ keine Verfahren mit „erheblichen Umweltauswirkungen“
- ⇒ **Fazit:** fehlende Beteiligungsrechte und mangelnder Rechtsschutz der NGOs im öffentlichen Recht

A. ZUR BEDEUTUNG DER MATERIE

Warum zivilrechtliche Verbandsklagerechte von NGOs in allen Materien des Umwelt-/ Tier- und Nachhaltigkeitsrechts wesentlich sind:

2. Rechtliche Probleme **de lege lata** im öffentlichen Recht:

- ⇒ **Verbesserung TSchNov 2022:** Parteistellung der Tierschutzombudsleute im Tierschutz- und Tiertransportgesetz
- ⇒ Rechtsvergleich Deutschland: tierschutzrechtliche Verbandsklage
 - Staatszielbestimmung Art 20a GG
 - in einigen deutschen Bundesländern gibt es eine tierschutzrechtliche Verbandsklage im öffentlichen Recht

3. de facto fehlender Zugang zu Gericht im Privatrecht

4. Fehlende Klagelegitimation im UWG

⇒ Ja, es braucht eine Verbandsklage „window of opportunity“



B. VORGESCHICHTE

Das Anliegen und dessen Transport in Wissenschaft, Politik und Legistik:

1) 2018: Klimarechtstag Graz: Vortrag über zivilrechtliche Verbandsklagerechte im Klimaschutz; dzt kaum Möglichkeiten

⇒ Hinweis auf Entwurf der Verbandsklage-RL und notwendige Verbesserungsmöglichkeiten

2) 2019: Tier&Recht-Tage: Vortrag über verbraucherschutzrechtliche Instrumente zur Gewährleistung tierwohlgerechter Haltungsbedingungen

⇒ Hinweis auf Entwurf der Verbandsklage-RL

⇒ Appell an einschlägige Kreise: Defizite noch auf EU-Ebene anzugreifen → „fehlendes Lobbying“



B. VORGESCHICHTE

Das Anliegen und dessen Transport in Wissenschaft, Politik und Legistik:

3) 2021: 25. Österreichische Umweltrechtstage:

- ⇒ Vortrag zu Klimaschutzklagen, Vorschlag, Verbandsklagerechte im Klimaschutz in Umsetzung der Verbandsklage-RL zu verankern
- ⇒ Hinweis von Teilnehmer, dass nun Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Verbandsklage-RL im Ministerium eingesetzt wurde

4) Versuche zur Vermittlung des Anliegens

- ⇒ Erweiterung der Klagebefugnis auch unabhängig von den Rechtsakten des Anhang I
- ⇒ „realistische Kriterien“, um die Klagebefugnis für NGOs als qualifizierte Einrichtung zu erreichen



B. VORGESCHICHTE

Das Anliegen und dessen Transport in Logistik und Politik:

5) Kontaktaufnahme mit diversen NGOs und der
Tierschutzombudsstelle

6) „Geheimentwurf“ Mai 2022: seither Abstimmung mit Koalitionspartner



C. NEUE STOßRICHTUNG/ BEDEUTUNG DER MATERIE

- ⇒ 11 NGOs klagen *Shell* (zivilrechtlich) wegen unzureichenden Maßnahmen in den Klimazielen; ua gestützt auf gegenteilige (mit den zu niedrigen Klimazielen nicht vereinbaren) ambitionierten vorherigen Informationen und Ankündigungen gegenüber Aktionären
- ⇒ **Vorschlag** für eine **RL des EP und des Rates** zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“, COM(2022) 177 final
- ⇒ sowie ihre Empfehlung zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“), C(2022) 2428

C. NEUE STOßRICHTUNG/ BEDEUTUNG DER MATERIE

- ⇒ mediales Aufsehen zuletzt wegen einer auf § 1330 Abs 1 und Abs 2 ABGB (Kreditschädigung und Ehrenbeleidigung und Unterlassung), § 7 UWG (Herabsetzung durch unwahre und kreditschädigende Äußerungen) und gegen das Urheberrechtsgesetz (Logobennutzung) **gestützte Klage und eV gegen den VGT**. Das klagende Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen will damit klarstellen, dass es nicht mit dem durch Vollspaltenböden in der Schweinehaltung verursachten Tierleid in Verbindung gebracht werden will, da es dafür nicht verantwortlich sei.
- ⇒ laufendes Verfahren → kein Statement meinerseits, aber Bericht der APA über die Klage als sog „SLAPP-Klage“



C. NEUE STOßRICHTUNG/ BEDEUTUNG DER MATERIE

- ⇒ Derzeit: **fehlende Waffengleichheit** zwischen Konzernen und NGOs in der RO.
- ⇒ Eigene **zivilrechtliche Klagerechte von NGOs** können **Gegengewicht schaffen** und das Anliegen der Tierschutzorganisationen besser transportieren.



D. RECHTSWEGE DE LEGE LATA

- 1) Verwaltungsstrafen nach TSchG (Parteistellung Tierschutzombudsstelle)
LMG, hygienerechtliche Vorschriften, Etikettierungsvorschriften (nur amtswegige Wahrnehmung)
- 2) Möglichkeit der Erhebung der Unterlassungsklage zugunsten von öffentlichen Interessen **besteht derzeit für NGOs nicht**
⇒ **keine UWG-Klage für NGOs**

Was bezwecken UWG-Klagen auf Unterlassung und Schadenersatz?

- Konkurrentenklage (B2B-Bereich), zB
 - wegen unlautere Geschäftspraktik durch
 - Vorsprung durch Rechtsbruch (§ 1 UWG)
- Verbraucherbereich (B2C-Bereich), zB
 - wegen unlauterer Geschäftspraktik durch
 - Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

D. RECHTSWEGE DE LEGE LATA

Konkurrentenklage

Vorsprung durch Rechtsbruch (§ 1 UWG) vor gesetztestreuen Mitbewerbern

- Verstoß gegen die berufliche Sorgfalt (obj. Sorgfaltswidrigkeit reicht)
- Verstoß gegen verbindliches Recht

Beachte: Zum verbindlichen Recht zählen hier auch Selbstbindungsnormen und Gesamtverträge (also auch Vorgaben von Labels)

- Spürbarkeit des Rechtsbruchs (nicht unerhebliche Nachfrageverlagerung)
- Keine Ausübung einer zwar unrichtigen, aber mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung



D. RECHTSWEGE DE LEGE LATA

⇒ **Aktivlegitimiert** für den Anspruch auf **Unterlassung** (§ 14 UWG) sind:

- Mitbewerber
- Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern


• Arbeiterkammer 
www.arbeiterkammer.at

• Wirtschaftskammer Österreich 
www.wko.at

• Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreich  www.lko.at

• Österreichischer Gewerkschaftsbund 
www.oegb.at

• Bundeswettbewerbsbehörde  Bundeswettbewerbsbehörde
www.bwb.gv.at

• Verein für Konsumenteninformation  Verein für
Konsumenten-
information
www.vki.at

D. RECHTSWEGE DE LEGE LATA

3) Keine Klage auf Schadenersatz für Verbände

⇒ **Aktivlegitimiert** für den Anspruch auf **Schadenersatz** (§ 16 UWG) sind:

- Geschädigte (Unternehmer, Verbraucher)
 - Rechtsgrundlage für Schadenersatz: § 1295 Abs 1 ABGB
Verstoß gegen materiellrechtlich verbotene Verhaltensweise



D. RECHTSWEGE DE LEGE LATA

⇒ **Sammelklage „österreichischen Typs“ der Verbraucher?**

- **Möglich** bei Schadenersatzansprüchen und bei im wesentlichen ähnlichen Sachverhalten; Bsp: Hält der Produzent bzw die Supermarktkette in ihrer Eigenmarke einen zugesagten Handlungsstandard nicht ein, so liegt der Schaden des einzelnen Konsumenten im zu viel bezahlten Entgelt
- **Nicht möglich** bei Unterlassungsansprüchen; Bsp Unterlassung: drei Bioproduzenten wollen Lebensmittelkonzern auf Unterlassung irreführender Werbung in Anspruch nehmen.
- Voraussetzungen:
 - Im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund
 - Im Wesentlichen gleiche Frage tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen
- Abtretungskonstruktion zur Einklagung durch Verband
 - Theoretisch möglich; „Mut“ der Zivilgerichte zur Anwendung fraglich



E. RL 2020/1828

Umsetzungspflicht bis 25.12.2022

Anwendung der Vorschrift ab 25.6.2023



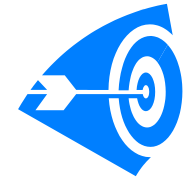
Intention:

- ⇒ das Fehlen wirksamer Mittel zur Durchsetzung des Verbraucherrechts kann zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen nicht gesetzestreuem und gesetzestreuem Unternehmen führen (Erw 2)
- ⇒ dzt Verbandsklageverfahren unionsweit unterschiedlich (Erw 6)
- ⇒ RL erfasst sowohl Gerichts- als auch Verwaltungsverfahren (Erw 19): Es bleibt den MS überlassen, ob eine Verbandsklage – je nach dem betreffenden Rechtsgebiet – in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder beiden erhoben werden kann
- ⇒ RL deckt sowohl innerstaatliche als auch grenzüberschreitende Verstöße ab

E. RL 2020/1828

1) Überblick

- dzt im Umsetzungsstadium
- zielt auf Verbraucherrechte ab
- Anh I sieht nur wenige umweltrelevante Rechtsakte vor (vgl etwa: UmweltzeichenVO, EnergieeffizienzRL, Energy-LabelingVO)
- Anh I hat Relevanz, wenn allgemein im Verbraucherrecht verpönte Verhaltensweisen (vgl Anh I; WarenkaufRL, DSGVO, ProspektVO, RL irreführende Werbung) auch Klimabezug oder Tierschutzbezug haben.



- ⇒ Beachte: Einführung von Verbandsklagerechten daneben zulässig
- ⇒ Konstruktion der Sammelklage österr. Prägung auf von der RL nicht erfasste Fälle weiterhin anwendbar

E. RL 2020/1828

1) Überblick

- Verbandsklagetypen gerichtet auf
 - Unterlassungsentscheidung
 - Abhilfeentscheidung (Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung, Erstattung des bezahlten Preises)
- Klagebefugnis
 1. Für sog. qualifizierte Einrichtung (innerstaatliche Verbandsklage und grenzüberschreitende Verbandsklage)
 2. Benennung durch MS
 3. **ad hoc Benennung** als qual. Einrichtung durch MS auf Antrag einer Organisation, wenn diese Organisation die im nationalen Recht vorgesehenen Kriterien für die Benennung als qual. Einrichtung einhält
⇒ BEACHTEN: ad hoc Benennung nur für die Erhebung innerstaatl. Verbandsklage möglich (!)

E. RL 2020/1828

1) Überblick

- Klagebefugnis
 4. MS können öffentliche Stellen als für die Erhebung von Verbandsklagen qual. Einrichtung benennen. Die MS können bestimmen, dass öffentliche Stellen, die als qual. Einrichtung iSd RL 2009/22/EG (bisherige Verbandsklage-RL) weiterhin als qual. Einrichtung benannt werden.



E. RL 2020/1828

2) Zur RL im Detail

Art 1 (Gegenstand und Zweck)

Abs 1:

- Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher
- Festlegung angemessener Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch
- RL als Mindeststandard!

Abs 2: Auf nationaler Ebene: darüber hinausgehende Mittel zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher möglich (vgl Erw 11) → es muss mind. **ein Verfahren zur Erhebung von Verbandsklagen geben**, wonach qual. Einrichtungen die Möglichkeit haben,

- **Unterlassungsentscheidungen** oder
- **Abhilfeentscheidungen** zu erwirken.

E. RL 2020/1828

Art 2 (Anwendungsbereich)

Verstöße durch Unternehmen gegen die in Anh I enthaltenen Vorschriften und einschließlich ihrer Umsetzung in nationales Recht.

Relevante Rechtsakte:

- RL 85/374/EWG, setzt fehlerhaftes Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens voraus.
Bsp: gesundheitsbedenkliche Stoffe im Fleisch (PHG-Fälle)
- Verbrauchsgüterkauf RL 1999/44; nunmehr RL (EU) 2019/771 (Warenkauf-RL)
Bsp: Kauf von Haustieren mit Qualzuchtmerkmalen, Welpenkauf etc.
- RL 2001/95/EG über allgemeine Produktsicherheit

E. RL 2020/1828

Art 2 (Anwendungsbereich)

- Verordnung 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (Lebensmittelbasisverordnung)
 - RL 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken (UWG-Fälle)
 - RL 2006/114 über irreführende Werbung
 - VO 66/2010 des EP und des Rates über das EU-Umweltzeichen
 - RL 2011/83 über die Rechte der Verbraucher über im Fernabsatz und außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten geschlossenen Verträgen
- ⇒ Im direkten Anwendungsbereich: durchaus relevante Rechtsakte im Bereich des konsumentenbezogenen Tierschutzes
- ⇒ Nationale Erweiterung des Anwendungsbereichs wäre unmöglich (vgl Erw 18): MS können RL auf Bereiche anwenden, die nicht in den Anwendungsbereich der RL fallen
- **Erweiterung der Verbandsklagerechte auf sämtliche tierschutzrelevante Rechtsakte mit Verbraucherbezug**

E. RL 2020/1828

Art 3 (Begriffe)

Z 3: „Kollektivinteressen der Verbraucher“,
das allgemeine Interesse der Verbraucher und insb in Hinblick
auf Abhilfeentscheidungen, die Interessen einer Gruppe oder
von Verbrauchern



Z 4: „qualifizierte Einrichtung“,

Definition:“ ... *jede Organisation oder öffentliche Stelle, welche die Verbraucherinteressen vertritt und die von einem Mitgliedstaat als für die Erhebung von Verbandsklagen gemäß dieser Richtlinie qualifiziert benannt wurde;*“



E. RL 2020/1828

Art 4 Klagelegitimation von qualifizierten Einrichtungen

Abs 1: MS stellen sicher, dass von MS benannte, **qualifizierte Einrichtungen** **Verbandsklage** erheben können.

Abs 2: MS stellen sicher, dass Organisationen, insb Verbraucherorganisationen einschließlich solcher, die Mitglieder aus mehr als einem MS repräsentieren, **grenzüberschreitende** und/oder **innerstaatliche** Verbandsklagen erheben können.

Abs 3: Kriterien für die Erhebung **grenzüberschreitender** Verbandsklagen

- a) Juristische Person, Tätigkeit seit 12 Monaten
- b) Aus Satzungszweck ergibt sich, dass sie ein legitimes Interesse am Schutz der Verbraucherinteressen gemäß den in Anh I bestimmten Rechtsvorschriften der Union hat.



E. RL 2020/1828

Art 4 Klagelegitimation von qualifizierten Einrichtungen

Abs 3:

- c) sie verfolgt keine Erwerbszwecke
- d) nicht insolvent
- e) Unabhängigkeit = Organisation steht nicht unter Einfluss von Personen/Unternehmen, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben **und** sie verfügt über Verhinderungsmöglichkeiten in Bezug auf solche Einflussnahmemöglichkeit
- f) Sie macht auf geeignete Weise, insb auf der Website, in klarer und verständlicher Sprache Angaben zu lit a – e sowie zu den Quellen der Finanzierung, Satzung und Tätigkeit
 - ⇒ Errichtung einer Liste von qualifizierten Einrichtungen für grenzüberschreitende Verbandsklagen durch Mitglieder
 - ⇒ Gegenseitige Anerkennung der Klagebefugnis

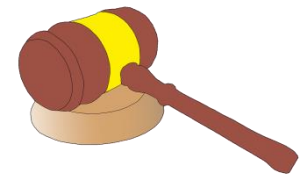


E. RL 2020/1828

Art 4 Klagelegitimation von qualifizierten Einrichtungen

Abs 4: Kriterien für die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen

- Keine konkreten Vorgaben für MS. Diese können für innerstaatlicher Verbandsklagen Kriterien heranziehen, die mit Zielen dieser RL im Einklang stehen.
- MS können **beschließen**, dass die Kriterien nach **Abs 3** auch für die **Benennung** von qual. Einrichtungen für die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen gelten (Abs 5).
- Die MS können eine Organisation als qualifizierte Einrichtung **auf deren Antrag hin ad hoc** für die Erhebung einer bestimmten innerstaatlichen Verbandsklage benennen, wenn die Org. Kriterien nach Abs 4 erfüllt (Abs 5).



E. RL 2020/1828

Art 4 Klagelegitimation von qualifizierten Einrichtungen

Abs 7:

- MS können öffentliche Stellen als für die Erhebung von Verbandsklagen als qualifizierte Einrichtung benennen; vgl Art 3 lit a RL 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucher:
öffentliche Stellen, die unabhängig sind und speziell für den Schutz der in Art 1 genannten Interessen zuständig sind.



E. RL 2020/1828

Art 7 Verbandsklagen

vor Gerichten / vor Verwaltungsbehörden

- a) Unterlassungsentscheidungen
 - b) Abhilfeentscheidungen
- } oder beides in einer Klage

Angaben zu den von der Verbandsklage betroffenen Verbrauchern



E. RL 2020/1828

Art 8 Abs 1 Unterlassungsentscheidungen

- einstweilige Verfügungen zur Beendigung einer Praktik (→ Verstoß gegen Art 2 Abs 1)
- endgültige Entscheidung zur Beendigung einer Praktik (→ Verstoß gegen Art 2 Abs 1)

Art 8 Abs 2

- Feststellung, dass Praktik einen Verstoß gegen Art 2 Abs 1 darstellt und
- Urteilsveröffentlichung oder Verpflichtung, berichtigende Entscheidung zu veröffentlichen

Art 8 Abs 3 Verbraucher müssen nicht ihren Willen äußern, sich durch die qual. Einrichtung repräsentieren zu lassen.

Art 8 Abs 4 optional können MS vorsehen: vorherige Konsultationen mit Unternehmen

E. RL 2020/1828

Art 9 Abhilfeentscheidungen

Abs 1:

- Schadenersatz
- Reparatur
- Ersatzleistung
- Preisminderung
- Vertragsauflösung
- Erstattung des gezahlten Preises



Abs 2: Opt in Möglichkeit/ Opt out Möglichkeit

MS legen Vorschriften fest, auf **welche Weise** und in **welchem Stadium** einer Verbandsklage die einzelnen, von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucher nach Erhebung der Verbandsklage ihren Willen äußern müssen, ob sie durch die qual. Einrichtung repräsentiert werden wollen und an das Ergebnis eines Verbandsklageverfahrens geladen sein wollen.

Abs 3: Keine Einzelklage aus demselben Klagegrund möglich;

E. RL 2020/1828

Art 9 Abhilfeentscheidungen

Abs 5: Werden in der Abhilfeentscheidung nicht einzelne Verbraucher angeführt, so muss zumindest die Gruppe von Verbrauchern festgelegt werden, die Anspruch auf Abhilfe hat.

Abs 6: Sicherstellung, dass den Verbraucher die Abhilfe zugute kommt.

Abs 9: Soweit Abhilfe nicht Gegenstand der Verbandsklage war, bestehen nationale Abhilfen für den Verbraucher nach Unionsrecht bzw nationalem Recht fort.



E. RL 2020/1828

Art 10 Finanzierung von Verbandsklagen auf Abhilfeentscheidungen

- Inanspruchnahme von Drittfinanzierungen



E. RL 2020/1828



Art 11 Abhilfevergleiche

Abs 1: Überprüfungsmöglichkeit durch **Gericht**

Abs 2: Bestätigung durch Gericht in Hinblick auf Übereinstimmung mit zwingendem nationalen Recht bzw

Abs 3: Ablehnung durch das Gericht (von MS fakultativ vorzusehen: Gericht kann unfairen Vergleich ablehnen). Bei Ablehnung durch Gericht ist Verbandsklage fortzusetzen

Abs 4: Bestätigende Vergleiche sind für qual. Einrichtung und Verbraucher bindend; fakultativ von MS vorzusehen: Erfordernis der Annahme durch einzelne Verbraucher.

Abs 5: Weitere Abhilfen nach nationalem Recht, die nicht Gegenstand des Vergleichs sind, bleiben unberührt.

Art 12 Kosten der Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen

Grundsatz: Prinzip der Tragung der Verfahrenskosten durch die unterliegende Partei.

- Einzelne Verbraucher tragen nicht die Kosten des Verfahrens (außer in Ausnahmefällen, wenn Verfahrenskosten durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursacht wurden).

E. RL 2020/1828

Art 15 Wirkung rechtskräftiger Entscheidungen

Rechtskräftige Verbandsklage-Entscheidungen sind Beweismittel im Rahmen anderer, auf Abhilfeentscheidungen gerichteter Verbandsklagen.

Art 18 Offenlegung von Beweismitteln

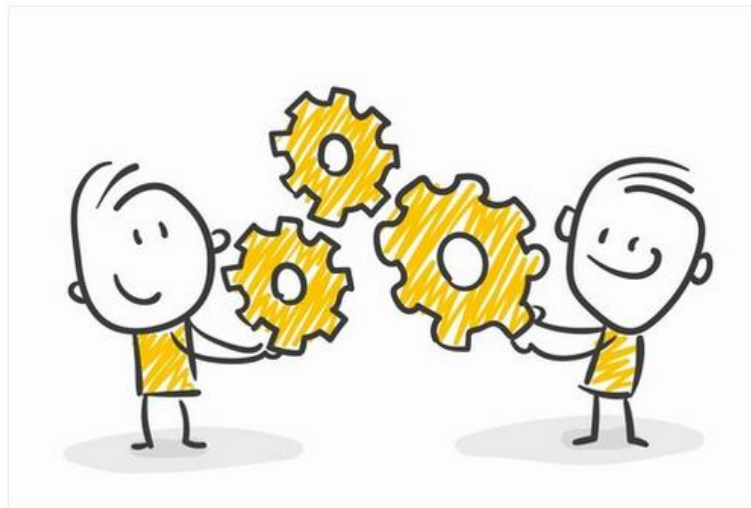
- Gericht kann Unternehmer auf Antrag der qual. Einrichtung zur Offenlegung verhalten (vorbehaltlich Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit)
- auch umgekehrt möglich: Unternehmer kann von qual. Einrichtung Offenlegung von Beweismitteln verlangen.



E. RL 2020/1828

Art 20 Unterstützung für qualifizierte Einrichtung

- MS treffen Maßnahmen, um sicher zu stellen, dass Kosten die qual. Einrichtung nicht davon abhalten, Verbandsklagen einzubringen;
- öffentliche Finanzierungen
- strukturelle Unterstützungen für qual. Einrichtungen



Quelle: @strichfiguren.de - stock.adobe.com

F. ENTWURF SLAPP-RL

Ziel des Entwurfs COM(2022) 177 final:

- Schutz von natürlichen und juristischen Personen gegen offenkundig unbegründete oder **missbräuchliche Gerichtsverfahren in Zivilsachen** mit grenzüberschreitendem Bezug (Art 1)
- **„Öffentliche Beteiligung“**: *„jede Aussage oder Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person, die in Ausübung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse erfolgt, sowie vorbereitende, unterstützende oder helfende Maßnahmen, die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen. Darunter fallen Beschwerden, Petitionen, verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Klagen und die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen;“*

F. ENTWURF SLAPP-RL

Ziel des Entwurfs COM(2022) 177 final:

- **„Angelegenheit von öffentlichem Interesse“:** *„jede Angelegenheit, die die Öffentlichkeit in einem solchen Ausmaß betrifft, dass die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran haben kann, z. B. in Bereichen wie*
 - a) öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Klima oder Wahrnehmung der Grundrechte,*
 - b) Tätigkeiten einer Person oder Einrichtung, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen oder von öffentlichem Interesse sind,*
 - c) Angelegenheiten, die von den gesetzgebenden, vollziehenden oder gerichtlichen Organen öffentlich erörtert oder geprüft werden, oder andere öffentliche Verfahren,*
 - d) Anschuldigungen wegen Korruption, Betrug oder Verbrechen,*
 - e) Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation;“*

F. ENTWURF SLAPP-RL

Ziel des Entwurfs COM(2022) 177 final:

- **„missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung“:**
„Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Beteiligung angestrengt werden, die ganz oder teilweise unbegründet sind und deren Hauptzweck darin besteht, die öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren. Anhaltspunkte für einen solchen Zweck können sein:
 - a) die Unverhältnismäßigkeit, Maßlosigkeit oder Unangemessenheit der Klage oder eines Teils davon,*
 - b) das Vorhandensein mehrerer Verfahren, die vom Kläger oder verbundenen Parteien in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten angestrengt wurden,*
 - c) Einschüchterungen, Belästigung oder Drohungen seitens des Klägers oder seiner Vertreter.“*

F. ENTWURF SLAPP-RL

- **„Angelegenheit mit grenzüberschreitendem Bezug“; nicht: → wenn Kläger und Beklagter in demselben MS wie angerufenes Gericht ihren Wohnsitz haben, außer**
 - (Abs 1): öff. Interesse an der Handlung der öff. Beteiligung in weiterem MS gegeben;
 - (Abs 2): Vorverfahren zwischen Parteien in anderen MS gegeben;

F. ENTWURF SLAPP-RL

Verfahrensgarantien

- Beantragung einer **Sicherstellung** der **Verfahrenskosten**
- Beantragung der **vorzeitigen Einstellung** offenkundig **unbegründeter Gerichtsverfahren**
- Beantragung von Rechtsbehelfen gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren
 - Tragung der gesamten Verfahrenskosten einschließlich Kosten der rechtlichen Vertretung
- Schadenersatz
- Verhängung von Sanktionen wegen Klageführung

F. ENTWURF SLAPP-RL

Schutz vor Urteilen aus Drittländern

- Versagung der Anerkennung oder Vorstreckung einer Entscheidung aus einem Drittland, wenn dieses Verfahren als offenkundig unbegründet od. missbräuchlich angesehen wird.
- SchE und Kostenersatz für Verfahren, die in Drittländern anhängig gemacht wurden, im Wohnsitzstaat;



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika Wagner

Vorständin des Instituts für Umweltrecht

Leiterin der Abteilung Umweltprivatrecht am Institut für Zivilrecht

Johannes Kepler Universität Linz